



**TEKTURPLAN NR. 1 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 17
DER GEMEINDE SCHWARZENBRUCK
HÄNDELSTRASSE IN SCHWARZENBRUCK
M=1:1000**

WR I
0,6 0,6
Walddach
22°-30°
Kniestock
max 50 cm

WR I
0,4 0,4
Walddach
Giebedach
22°-30°
Kniestock
max 50 cm

A. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN:

- GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG)
- REINES WOHNGEBIET
 - BAUGRENZEN
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN, GEHWEG
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - STRASSENBREITE
 - FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
 - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
 - GARAGEN
 - GRENZE DES BAULICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - 1 VOLLGESCHOSS ZWINGEND
 - FIRSTRICHTUNG
 - MIT GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- | WR | I | ART DER BAULICHEN NUTZUNG | ZAHLE DER GESCHOESSE |
|----------|-----|---------------------------|-------------------------|
| 0,4 | 0,4 | FLÄCHEN-GRUNDZAHLE | GESCHOESSE-FLÄCHENZAHLE |
| Walddach | 30° | BAUWEISE | DACHFLÄCHE DACHNEIGUNG |
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - OFFENE BAUWEISE
 - WANDERWEG
-

B. LEGENDE FÜR DIE HINWEISE:

- BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- BESTEHENDE FLURSTÜCKSNUMMERN
- BESTEHENDE GEBÄUDE UND NEBENGEBÄUDE

C. WEITERE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Reines Wohngebiet im Sinne des § 3 der BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977.
 2. Maß der baulichen Nutzung
Im gesamtem Baugebiet ist eine eingeschöbige Bebauung zugelassen.
 3. Baugestaltung
 - 3.1. Zulässig sind nur Walm- bzw. Giebedächer bei einer Dachneigung von 23° - 30°.
 - 3.2. Kniestöcke von mehr als 50 cm sind nicht zulässig.
 - 3.3. Walm- und Giebedächer dürfen nur mit braun und roten Dachsteinen eingedeckt werden.
 - 3.4. Dachgauben sind nicht zulässig.
 4. Im übrigen gelten alle Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplan vom 20.05.1970
- Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stützen sich auf die § 2.8.9 und 10 sowie § 30 des BBauG in Verbindung mit der Verordnung vom 26.06.1961 § 3.4, 12, 17, und A, sowie der ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 22.06.1961 (GVBl Nr. 13, vom Jahre 1961) und der Bayer. Bauordnung i. d. Fassung vom 02.07.1982 Art. 107 Abs. 4, Art. 7, Abs. 1 und A.

PLANUNG
GEMEINDE SCHWARZENBRUCK
REGENSBURGER STR. 16
8501 SCHWARZENBRUCK

SCHWARZENBRUCK IM JANUAR 1987
GEZ. OR

D. GENEHMIGUNGSVERMERKE

TEKTUR DER GEMEINDERAT HAT AM 09.03.1987 DEN TEKTURPLAN NR. 1 BESCHLOSSEN.	
() STEMPEL DER GEMEINDE SCHWARZENBRUCK	SCHWARZENBRUCK, DEN 18.08.1987 1. BÜRGERMEISTER
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER TEKTURPLAN WURDE VON 29.04.1987 BIS 29.05.1987 GEM. § 2A ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ERFOLGTE AM 21.04.1987.	
() STEMPEL DER GEMEINDE SCHWARZENBRUCK	SCHWARZENBRUCK, DEN 18.08.1987 1. BÜRGERMEISTER
ÄNDERUNGSSATZUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDERAT HAT DIE TEKTUR AM 27.07.1987 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN	
() STEMPEL DER GEMEINDE SCHWARZENBRUCK	SCHWARZENBRUCK, DEN 18.08.1987 1. BÜRGERMEISTER
GENEHMIGUNG DER VON DER GEMEINDE SCHWARZENBRUCK MIT SCHREIBEN VOM 19.08.1987 GEM. § 11 ABS. 1.2. HALBSATZ BAUGB ANGEZEIGTE BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG) WURDE VOM LANDRATSAIT NÜRNBERGER LAND IN LAUF A. D. FEHNITZ GEM. § 11 ABS. 3 BAUGB ÜBERPRÜFT. ES ERGABEN SICH KEINE ANHALTSJUNKTE, WONAACH BEI DER AUFSTELLUNG DIESES TEKTURPLANES RECHTS-VORSCHRIFTEN VERLETZT WURDEN.	
() STEMPEL LANDRATSAIT NÜRNBERGER LAND	LAUF A. D. FEHNITZ, 17.09.1987 LANDRATSAIT NÜRNBERGER LAND I. A. - AMEND REGIERUNGSRAT
BEKANNTMACHUNG DIE TEKTURPLANUNG NR. 1 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 17 LIEGT AB DEM 23.10.1987 IM RATHAUS DER GEMEINDE SCHWARZENBRUCK ZU JEDERMANNNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUS. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 23.10.1987 ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT GEM. § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH	
() STEMPEL DER GEMEINDE SCHWARZENBRUCK	SCHWARZENBRUCK, DEN 07.12.1987 1. BÜRGERMEISTER

